Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1097.) Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 30sten Oktober 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26sten Mai 1818. vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom 19ten November 1824. publizirten Erhebungsrolle und der nachherigen Deklaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Kontrolle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1827.)

oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Kontrolle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirk in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Kontroll- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, insofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Erhe-

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden; für die Jahre 1828., 1829. und 1830.

Vom 30sten Oktober 1827.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Trippel, Walkererde, u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische, frische, und Krebse;
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

15) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
16) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeug, Reisegeräth, auch Viktualien zum Reiseverbrauch;
17) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18) Milch;
19) Obst, frisches;
20) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
21) Saamen von Waldhölzern;
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Land-Transport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; — von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder. — Ferner: Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei	—	—	10	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**						
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	—	2	—	15	
	b) Baumwollengarn,						
	1) weißes ungezwirntes und Watten,						
	aa) in den östlichen Provinzen	1 Zentn.	2	—	—	—	10 in Ballen.
	bb) in den westlichen Provinzen	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) gezwirntes Garn, Strickgarn, imgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	c) Baumwollene Stuhl- und gestrickte, auch Posamentierwaaren	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern. 10 in Ballen.
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Kisten oder Fässern.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w., wie grobe kurze Waaren.						
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe, ...	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) feine, wie grobe kurze Waaren.						
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- und Waschfarben, überhaupt die, unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Kisten und Fässern 7 in Ballen.

Aus

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	1 Zentn.	1	10	—	—	12
	c) Bleiweiß und Kremserweiß, rein oder versetzt,	1 Zentn.	2	—	—	—	7
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1 Zentn.	1	—	—	—	
	e) Eisen-Vitriol, grüner,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	1 Zentn.	—	5	—	—	
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentn.	—	5	—	5	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt,	1 Zentn.	—	5	—	5	
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Zentn.	—	5	—	5	
	k) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Soda	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen,	1 Zentn.	—	7½	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter,	1 Zentn.	—	10	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentn.	1	10	—	—	22
	o) Schwefel	1 Zentn.	—	5	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl)	1 Zentn.	—	10	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6	**Eisen und Stahl.**						
	a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	—	—	—	15	
	b) Roheisen	1 Zentn.	—	—	—	7½	
	Anmerk. Eisenguß in Gänsen und Masseln und Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgange frei.						
	c) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	—	—	—	

Aus-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Ausnahmen.						
	1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	2) In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch, frei.						
	d) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 Zentn.	3	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	e) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentn.	6	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	3) feine Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
7	**Erze**, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 Zentn.	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachsen, desgleichen in Westphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz	....	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentn.	—	5	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien** auch **Beeren.**						
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5	—	—	
	b) Sämereien und Beeren,						

1) Anis

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Döder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Schfl.	—	1	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, imgleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5	—	—	
	Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						
10	**Glas.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{2}$ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande, imgleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentn.	3	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern.
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, lose Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentn.	6	—	—	—	22 in Kisten oder Fässern.
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,						
	1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß; geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt,	1 Zentn.	6	—	—	—	18
	2) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll mißt,	1 Zentn.	8	—	—	—	18
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied 3) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	
	4) „ 576 „ „ 1000 „	1 Stück.	3	—	—	—	
	5) „ 1000 „ „ 1400 „	1 Stück.	8	—	—	—	
	6) „ 1400 „ „ 1900 „	1 Stück.	20	—	—	—	
	7) „ 1900 „	1 Stück.	30	—	—	—	
11	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe grüne und trockene Häute und Felle, imgleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei	—	1	20	7 in Ballen.
	b) Kuh- und Kälberhaare	1 Zentn.	frei	—	—	10	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Klftr.	—	2	—	—	
	b) Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	1) Masten	1 Stück	1	10	—	—	

2) Bug-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Bugsprieten oder Spieren..................	1 Stück.	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz........	1 Stück.	—	5	—	—	
	4) Balken von Kienen- oder Tannenholz.......	1 Stück.	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc..........................	1 Schiffslast.	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen......................	1 Zentn.	frei	—	—	2	
	d) Holzasche	1 Zentn.	frei	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch feine Korbflechterwaaren..........................	1 Zentn.	3	—	—	—	11
	f) Ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren.						
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen..................................	1 Zentn.	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe oder bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13	Hopfen	1 Zentn.	1	—	—	—	
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische..	1 Zentn.	6	—	—	—	18
15	Kalender,						
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen, besondern Vorschriften behandelt;						
	b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						
16	Kalk und Gips, gebrannter,..........................	4 Scheffel od. 1 Tonne	—	5	—	—	
17	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn.	frei	—	—	5	
18	Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen.......................	1 Zentn.	100	—	—	—	22 in Kisten, 10 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
19	**Kupfer und Messing,**						
	a) rohes, schwarzes, gahres; altes Bruchkupfer oder Messing, desgl. Kupfer= und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen, in den östlichen Provinzen..................	1 Zentn.	4	—	—	—	7
	Anmerk. In den westlichen Provinzen wird bloß die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.....	1 Zentn.	6	—	—	—	11
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing.....	1 Zentn.	10	—	—	—	11
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.,**						
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Lack, lohgahrem Leder und Juchten, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Stroh; oder theilweise aus Elfenbein, Email, Gips, Glas, Kork, Steingut und weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Bürstenbinder=, Drechsler=, Nadler= und Siebmacherwaaren, ganz feine Tischler= und Korbflechter=Arbeit, Blei= und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh= und Stecknadeln, sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, Parfümerien, Pastellfarben und Tusche, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Kugeln und Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, Stroh= und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn=, Rohr= und Fischbeinhüte ohne Garnitur; echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, Glasperlen und Glasschmelz, auf Fäden gereihet; Tuch= und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Holzuhren, feine Werkzeuge u. s. w..........	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.

An=

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Wenn dergleichen kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe, aus den Art. 38. litt. f und g. bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Steuersätze ein.						
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkrystall, echten und unechten Steinen, Perlen und Korallen gefertigt sind; Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren; Waaren, ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner: Putzsachen, als: Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, gehäkelte und gestickte Arbeiten, feine Bast- und Strohhüte, Perückenmacherarbeit u. s. w.	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
21	**Leder, und daraus gefertigte Waaren.**						
	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüssler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Zentn.	8	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ...	1 Zentn.	20	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.

22. Leinen-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinen-Waaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	aus den Ostseehäfen ausgehend,	1 Zentn.	—	—	—	5	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Zentn.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Kisten.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen, frei ein.						
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentn.	10	—	—	—	18
	f) Bänder, Batist, Borten, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, dergleichen Waaren aus Leinen und Baumwolle, oder aus Leinen, Seide und Floretseide gefertigt, auch Tressen auf Leinen	1 Zentn.	20	—	—	—	20
	g) Zwirnspitzen	1 Zentn.	50	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 Zentn.	4	—	—	—	18
24	**Lumpen** und andere **Abfälle zur Papierfabrikation.**						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen	1 Zentn.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentn.	frei	—	—	10	
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren** und andere **Konsumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst in Fässern	1 Zentn.	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten u. Körben, worin Flaschen.

c) Essig

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentn.	1	10	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend,	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben.
	e) Oel in Flaschen oder Kruken	1 Zentn.	8	—	—	—	
	f) Wein und Most,						
	1) in die östlichen Provinzen eingehend,	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Kisten oder Körben worin Flaschen.
	2) in die westlichen Provinzen eingehend,	1 Zentn.	6	—	—	—	
	3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 Zentn.	1	10	—	—	7 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentn.	3	—	—	—	18 in Fässern
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.						
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	—	—	—	14
	i) Früchte (Südfrüchte), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 Zentn.	4	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Fässern. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen.						
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskat-Nüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten und Fässern. 7 in Ballen. 4 in Doppelsäcken.
	l) Heringe	1 Tonne.	2	—	—	—	
	Ausnahme. Beim Eingange durch die Häfen von Danzig, Pillau und Memel	1 Tonne.	1	10	—	—	
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
	n) Kakao	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Fässern. 7 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentn.	2	15	—	—	14 in Kisten und Fässern. 7 in Körben.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig, desgl. Chokolade, Kaviar, Oliven,						

Pasteten,